

Anlage 5: Verfahrensablauf zur Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende

1.	Beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt: Unter Vorlage des beigefügten Formulars (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Bestätigung für die Gebührenbefreiung) und Ihres Personalausweises können Sie kostenlos ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragen. Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: BfJ - Führungszeugnis (bundesjustizamt.de). Das Bundeszentralregister schickt Ihnen das Führungszeugnis direkt an Ihre Privatadresse. Bei Minderjährigen muss eine sorgeberechtigte Person einbezogen werden.
2.	Schicken Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis an das Dekanat Neustadt Wenn Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, schicken Sie es bitte (Original oder beglaubigte Kopie) mit dem beigefügten Umschlag an das Dekanat. Als Absender geben Sie Ihre private Adresse an.
3.	Einsichtnahme und Dokumentation Eine hierfür beauftragte Person in der internen Verwaltungsstelle Stegen prüft, ob relevante Einträge gemäß §72a SGB VIII vorhanden sind und dokumentiert die Einsichtnahme.
4.	Sie erhalten Ihr Führungszeugnis zurück. Nach Einsichtnahme wird Ihnen Ihr Erweitertes Führungszeugnis wieder an Ihre Privatadresse zurückgesandt.
5.	Information an die Seelsorgeeinheit Die Seelsorgeeinheit Dreisamtal wird anhand eines Prüfbogens über die stattgefundene Einsichtnahme und Prüfung informiert und legt diesen in einer Sammelakte ab, zusammen mit der unterschriebenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung. Die Sammelakte wird verschlossen aufbewahrt. Der Prüfbogen enthält folgende Angaben: Vorname, Name; Geburtsdatum; Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses; Datum der Einsichtnahme durch die Prüfstelle. Diese Daten werden bei der Kirchengemeinde entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.
6.	Im Fall des Falles... Wenn ein relevanter Eintrag gemäß §72a SGB VIII vorhanden ist, wird die personalverwaltende Stelle umgehend informiert.